

**Muster-Verfahren für die berufende Stelle zur Auswahl von stimmberechtigten  
Gremienmitgliedern im Rahmen des Doppelbenennungsverfahrens nach  
§ 31 Abs. 3 Landesgleichstellungsgesetz (LGG)**

**Grundsatz:**

Gremien im Sinne des § 31 Abs. 2 LGG sind zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen.

**Muster-Verfahren zur Auswahl von Gremienmitgliedern nach dem Doppelbenennungsverfahren nach § 31 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 7 LGG:**

1. Bei einer Erst- oder Neubesetzung eines Gremiums benachrichtigt die berufende Stelle die entsendenden Stellen über ihr Vorschlagsrecht und fordert die Stellen auf, die keine „geborenen“ Mitglieder (Besetzung aufgrund einer Wahl, Kraft eines Amtes oder einer besonderen Funktion) entsenden, im Sinne des Doppelbenennungsverfahrens nach § 31 Abs. 3 für jeden zu besetzenden Gremienplatz eine Frau und einen Mann zu benennen.
2. Von der berufenden Stelle werden dann jeweils zwei Listen für die „geborenen“ und „sonstigen“ Mitglieder erstellt, die Männer und Frauen getrennt, mit Nennung der entsendenden Organisation oder gesellschaftlichen Gruppe, aufführen. Die Organisationen oder gesellschaftlichen Gruppen werden für die Listen der „sonstigen“ Mitglieder nach der Reihenfolge des Vorschlagsrechtes, wie es in der jeweiligen Vorschrift aufgeführt ist, nacheinander aufgelistet.
3. Nach der Erstellung der Listen prüft die berufende Stelle bei den „sonstigen“ Mitgliedern, ob das Doppelbenennungsverfahren von den entsendenden Stellen für alle Gremienplätze eingehalten wurde oder ob zwingende Gründe nach § 31 Abs. 7 vorliegen, um von dem Verfahren abzuweichen. Gegebenenfalls ist die entsendende Stelle noch einmal aufzufordern, eine entsprechende Benennung vorzunehmen oder eine Begründung anzugeben, warum abweichend benannt wurde. Liegen nach Feststellung der Dienststellenleitung der berufenden Stelle keine zwingenden Gründe für eine Abweichung vor, ist der betreffende Gremienplatz freizulassen. Er wird bei Ermittlung der Geschlechterverhältnisse dann nicht berücksichtigt.
4. Nach dieser Prüfung werden zunächst alle Sitze des Gremiums besetzt, die aufgrund einer entsprechenden Regelung die Besetzung von Mitgliedern aufgrund einer Wahl, Kraft eines Amtes oder einer besonderen Funktion („geborene“ Mitglieder) vorsieht. Außerdem sind diejenigen Sitze zu besetzen, bei denen die entsendenden Stellen zulässigerweise vom Doppelbenennungsverfahren abweichen mussten. Unter Berücksichtigung der Geschlechtszugehörigkeit dieser bereits feststehenden Mitglieder, ist dann für die übrigen Sitze

das Geschlechterverhältnis zu ermitteln, um eine paritätische Besetzung des Gremiums zu gewährleisten.

5. Nachdem feststeht, wie viele der verbleibenden Sitze von Frauen bzw. Männern zu besetzen sind, um die gesetzlichen Vorgaben zu erreichen, wird die Besetzung der Sitze mit Hilfe der zwei Listen der „sonstigen“ Mitglieder wie folgt ermittelt:

Als erstes werden die Sitze durch Personen auf der entsprechenden Liste besetzt, deren Geschlecht zunächst, nach Berücksichtigung der bereits feststehenden Mitglieder, in dem Gremium in der Minderheit ist.

- a. Erstbesetzungsverfahren: Von der Liste mit dem entsprechenden Geschlecht wird nach der Reihe, aus jeder Organisation oder gesellschaftlichen Gruppe, eine Person ausgelost bzw. ermittelt (falls mehrere Personen dieses Geschlechts der jeweilige Organisation bzw. Gruppe zur Verfügung stehen). Danach wird wieder von vorne begonnen und eine weitere Person aus der jeweiligen Organisation oder gesellschaftlichen Gruppe ausgelost oder ermittelt. Dieses Verfahren wird solange fortgesetzt, bis die Zahl der fehlenden Personen mit dem entsprechenden Geschlecht erreicht ist oder keine Person mit entsprechendem Geschlecht mehr zur Verfügung steht.
- b. Zweitbesetzungsverfahren: Die Besetzung der restlichen Sitze wird mit Hilfe der zweiten Liste festgestellt. Wiederum wird nach der Reihe aus jeder Organisation oder gesellschaftlichen Gruppe eine Person, entsprechend dem Erstbesetzungsverfahren, ausgelost bzw. ermittelt.